

Der Präsident

TgbNr. 64 187

Sals zum Herrn Professor,

Zu der Frage, ob die Herrn Werner Mauss betreffenden Akten des Bundesnachrichtendienstes der Geheimhaltung unterliegen, nehme ich wie folgt Stellung:

Herr Mauss war an nachrichtendienstlichen Operationen des Bundesnachrichtendienstes beteiligt. Diese Vorgänge und die dabei entstandenen Akten waren und sind weiterhin geheimhaltungsbedürftig, und zwar unabhängig davon, ob die einzelnen Aktenbestandteile einen formellen Einstufungsvermerk nach der Verschlusssachenanweisung tragen.

Nachrichtendienstliche Operationen sind in besonderem Maße auf Geheimhaltung angewiesen. Denn diese ist ein wichtiger Faktor für die Funktionsfähigkeit eines geheimen Nachrichtendienstes. Werden operative Details öffentlich bekannt, so besteht die Gefahr, daß die Arbeitsweise des Geheimdienstes offengelegt wird. Darüber hinaus ist die Geheimhaltung notwendig, um den Schutz von nachrichtendienstlichen Quellen sicherzustellen.

Herrn Rechtsanwälte
Prof. Dr. Wenzel und Kollegen
Königstraße 1 A

7000 Stuttgart

Die Notwendigkeit der Geheimhaltung besteht auch fort, wenn die Zusammenarbeit mit der Quelle beendet ist.

Die Modalitäten der Finanzierung einer Operation sind in der 10. Legislaturperiode im Deutschen Bundestag erörtert worden (vgl. Plenar-Protokoll 10/175 S. 13137 - 48 und BT-Drucksache 10/4253). Insoweit ist bereits Öffentlichkeit hergestellt.

AD. Kennzeichen für
Hauptmann